

Satzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck
vom 15. Juli 1975
in der Fassung der II. Satzung zur Satzungsänderung vom 15.12.2015

§ 1

Aufgrund der Beschlüsse
des Rates der Stadt Emsdetten vom 21. April 1975
des Rates der Stadt Greven vom 15. April 1975
des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 23. April 1975
schließen sich die genannten Gemeinden aufgrund des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 623/SGV NW 202) zu einem Zweckverband zusammen.

§ 2

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck".
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule in den Gemeinden Emsdetten/Greven/ Saerbeck. . Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 10 1. WbG. Der Zweckverband hat einen Sitz in Emsdetten. Unbeschadet davon hat der pädagogische Mitarbeiter seinen Dienstsitz im Rathaus der Stadt Greven. In der Gemeinde Saerbeck werden regelmäßige Sprechstunden der Volkshochschule abgehalten.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung bestellen die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes

Stadt Emsdetten 4 Vertreterinnen oder Vertreter,

4.4

Stadt Greven	4 Vertreterinnen oder	Vertreter,
Gemeinde Saerbeck	1 Vertreterin oder	Vertreter.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitgliedschaft bestellter Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 45 GO NRW.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie beschließt ausschließlich über
 1. die Errichtung und Entwicklung der Volkshochschule,
 2. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die Feststellung des Stellenplanes,
 3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 4. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD,
 5. die Aufnahme von Darlehen,
 6. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 7. die Auflösung des Zweckverbandes,
 8. den Erlass der Gebührenordnung,
 9. Erlass der Satzung nach § 17 1. Weiterbildungsgesetz,
 10. Beratung und Genehmigung der Arbeits- und Lehrpläne.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Benennung der Vertreter/innen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen, der die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festsetzt.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter/innen der Verbandsversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 - Ernennung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD - und nach Nr. 9 - Erlass der Satzung nach § 17 1. Weiterbildungsgesetz - bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (Zustimmung von 6 Vertretern/innen).
- (3) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die §§ 49 und 50 GO NW und die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen.
- (2) Die Verbandsumlage wird zu 50 % nach den am jeweiligen Ort durchgeführten Unterrichtsstunden und zu 50 % nach der Zahl der tatsächlichen Benutzer aus den einzelnen Städten/Gemeinden erhoben. Bemessungsmaßstab der Umlage nach den Benutzern sind die von den Einwohnern der einzelnen Gemeinden belegten Unterrichtsstunden. Die Einzelveranstaltungen sollen mit ihrem Stundenwert hiervon ausgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Verbandsversamm-

4.4

lung zur Beschluss-fassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehl-beträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung für den Zweckverband Volkshochschule Emsdetten/ Greven/ Saerbeck werden von der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emsdetten wahrgenommen. Die Kosten werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

§ 9

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/-in und ihr/-e bzw. sein/-e Stellvertreter/-in werden von der Versammlung gewählt.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Versammlung zuständig ist, werden diese Aufgaben durch den/die Verbandsvorsteher/-in abgewickelt. Er/sie hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/-in ist Dienstvorgesetzte/-r aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der/die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, richten sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 11

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Vereinsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Vereinsmitgliedern des Zweck-

4.4

verbandes übernommen.

**§ 12
Bekanntmachungen**

- (1) Die im Verband vorhandenen Bekanntmachungen sind von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbands-satzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Am gleichen Tage tritt diese Satzung in Kraft.

Stadt Emsdetten

gez. Heitjans
Bürgermeister

gez. Kösters
Schriftführer

gez. Wenkers
Ratsmitglied

Stadt Greven

gez. Wähning
Bürgermeister

gez. Averhaus
Schriftführer

gez. Krum-
beck
Ratsmitglied

Gemeinde Saerbeck

gez. Dr. Gerdemann
Bürgermeister

gez. Heitmann
Schriftführer

gez. Entrup
Ratsmitglied

Satzung und Genehmigung des OKD vom 15.07.1975 bekannt gemacht im Abl. Kreis Steinfurt Nr. 37/75,
I. Nachtrag im Abl. Kreis Steinfurt 62/1984
II. Nachtrag im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 51/2015